

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 TEG

TEG - Todeserklärungsgesetz 1950

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Nach Ablauf der in dem Edikte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf erneutes Ansuchen über das Begehrum Todeserklärung.
2. (2)Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermuteten Todes anzugeben.

In Kraft seit 27.01.1951 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at